

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und fünf und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 5. Juni 1834.

(Beschluß.)

Specielle Berathung über den Bericht der I. Deputation, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betr.

§. 13. lautet:

Mit der Gerichtsbarkeit der Gutsherrn gehen von den zeit-herigen obrigkeitlichen Verwaltungsbefugnissen derselben zugleich diejenigen auf den Staat über, zu deren Ausübung es einer rich-terlich befähigten Person, oder doch wirklicher geschäftskundiger öffentlicher Beamter bedarf. — Nach dieser hier nur im Allgemei-nen angegebenen Grenzlinie und den sonst vorliegenden Entwür-fen zu organischen Gesezen würden künftig diejenigen öffentlichen Befugnisse, welche den Gutsherrn verbleiben, annoch näher zu prüfen und zu bezeichnen sein.

Das Gutachten der Deputation hierzu lautet:

Wenn §. 13. zum Zweck hat, das politische oder Ehrenrecht des Gutsherrn, das nicht sowohl in der Ausübung der Justiz, als in ihrer obrigkeitlichen Stellung bestand, in allen den Beziehun-gen zu wahren, wo nicht zur Ausführung richterlich befähigte oder sonst geschäftskundige öffentliche Beamten gefordert wurden, und ihnen im wesentlichen dieselben obrigkeitlichen Befugnisse zu las-sen, welche in den Städten von den Stadträthen ressortiren; so schien der Deputation, wenigstens der Mehrzahl nach, diese Ein-richtung, wenn schon die den Gutsherrn verbleibenden öffentlichen Befugnisse zur Zeit nur im allgemeinen angedeutet, nicht näher bestimmt werden konnten, um so passender und angemessener, da sie gern die Aufgabe der bisher geübten Rechte nur auf das Noth-wendigste und nur auf das, was zur Ausführung des in der Verfas-sungsurkunde angekündigten Gesezes wesentlich gehörte, beschränkt, die dadurch unabänderlich gebotene Maßregel möglichst erleichtert, alles, was die bisherige Stellung der Gerichtsherrn zu ihren Ge-richtsbefolgen zu sehr verändern konnte, entfernt, und denselben gern jenen wohlthätigen Einfluß auf die Verhältnisse der Insassen, und auf die Verwaltung innerhalb ihrer Gemeinden gesichert zu sehen wünschte, wozu ihnen höhere Bildung, Umsicht und Erfah-rung Anspruch geben, und wodurch das an sich lästige Recht der Gerichtsbarkeit bei allen, die dasselbe aus einem höhern Standpuncte aufzufassen gewußt, allein noch einigen Werth erlangt haben dürf-te. Waren dagegen einige Mitglieder in der Minderzahl der An-sicht, daß die nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit dem Gutsherrn verbleibenden, die Policei und Verwaltung betreffenden Befug-nisse nur den unangenehmsten und lästigsten Theil der bisherigen Vorrechte bilden, zu einem freundlichen Verhältniß mit den Ge-meinden und Gutsinsassen sich wenig eignen, bloß pecuniäre Opfer, ohne durch andere Nuzungen dafür entschädigt zu werden, erhei-schen, nur dem Staate, welcher eigne Organe dafür zu halten über-hoben werde, nicht dem Gutsherrn, reellen Vortheil gewähren, und daß sogar zweifelhaft bleiben dürfte, ob der Staat bei letztern im-mer geeignete Organe für seine Zwecke finden werde; so kamen doch alle in der Ansicht überein: daß dem Gutsherrn, ob er dieje-nigen Befugnisse, welche ihm zu Folge der hier aufgestellten Grenz-linie zu lassen sein würden, noch beibehalten oder ablehnen wolle,

stets frei zu stellen, nie aber die Uebernahme und Beibehaltung der-selben als Verbindlichkeit anzufinnen, im ersten Fall auch die Aus-übung derselben dadurch zu erleichtern sein werde, daß dem Guts-herrn nachgelassen bleibe, aus dem Personale des Gerichts da, wo dieß nöthig werde, eine befähigte Person unentgeltlich zuzuziehen. — Die Deputation überläßt der Kammer, beide Ansichten zu prü-fen, und falls sie der der Mehrzahl beitreten sollte, mit ihrer Erklä-rung den zuletzt erwähnten Antrag zu verbinden.

Abg. Pattermann glaubt, daß es, da auf dem platten Lande eine gute Policei höchst nothwendig, nicht gut gethan sei, die Policei den Gutsherrn zu überlassen. Er trägt darauf an: „Daß eine hohe Staatsregierung ersucht werde, besondere Poli-ceicommissarien anzustellen.“

Dieser Antrag findet keine Unterstützung.

Abg. Hausner: Ich bin der Meinung, daß dem Guts-herrn kein Befugniß, was ihm als solchem zeither zugestanden, verbleiben könne, die verschiedenartige Verwaltung besonders in Orten, wo mehrere Gutsherrn Antheile besitzen, kann der Sa-che nur Nachtheil bringen.

Abg. Secr. Bergmann: Ich finde den letzten Theil des Deputationsvorschlages nicht angemessen, daß nämlich den Guts-herrn nachgelassen bleiben solle, bei Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse Mitglieder des Bezirksgerichts nach eigenem Belie-ben und unentgeltlich zuzuziehen, zumal wenn solches zum Bes-huf der Protocollführung geschehen sollte. Denn theils ver-trägt sich solches nicht mit der Stellung dieses Gerichts und sei-ner Mitglieder, und andern Theils wird für letztere ein Zuwachs an Geschäften entstehen, den weder der Dirigent noch die Re-gierung übersehen können, und es muß dann gleich Anfangs auf Anstellung eines größern Personals Rücksicht genommen werden. Demnach wird diesem Vorschlage nicht beizutreten, sondern dem Gutsherrn zu überlassen sein, wen er auf seine Kosten zur Hilfsleistung oder Protocollführung bei dergleichen Geschäften abhelfen will.

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Ich muß dem Sec-retär Bergmann beistimmen. Die nahe Berührung, in die auf solche Weise der Bezirksrichter mit dem Gutsherrn kommen würde, würde Anlaß geben, daß man Mißtrauen in seine Unparteilichkeit und Selbstständigkeit setzen würde.

Abg. Hausner: Ich trete dem Secr. Bergmann bei. In den Städten haben ebenfalls die Stadträthe bei Verwaltung der Policei und der administrativen Geschäfte für das erforder-liche Personal zu sorgen, mithin würde eine Imparität zu ihrem Nachtheile durch die Ausführung jenes Vorschlags entstehen.

Vom Referenten und Abg. Rour wurden die Gründe, die die Deputation zu diesen Vorschlägen geführt hätten, aus-